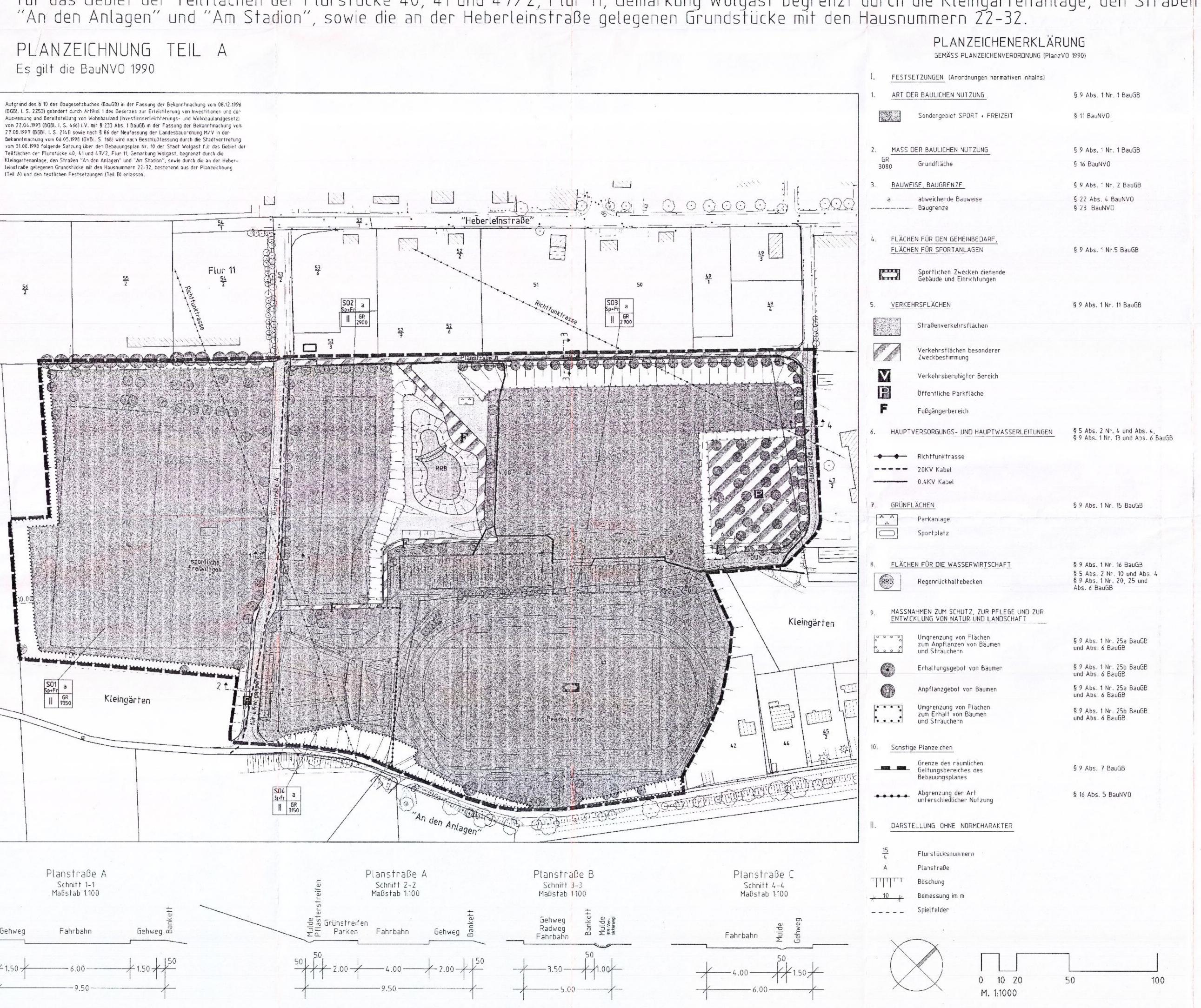
BEBAUUNGSPIAN

für das Gebiet der Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 47/2, Flur 11, Gemarkung Wolgast begrenzt durch die Kleingartenanlage, den Straßen "An den Anlagen" und "Am Stadion", sowie die an der Heberleinstraße gelegenen Grundstücke mit den Hausnummern 22–32.



CO

Text Teil B textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1. In den Sondergebieten sind von den nach \$10 Bau NVD zulässigen Arten von Nutzungen nur zulassig-

- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften
- zusätzlich im Bereich SO 2 - Betriebe des Beherbungsgewerbes
- 2. In den Baufeldern mit der gem. §22 Abs.4 BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise, entspricht die max. zulässige überbaubare Grundstücksfläche der in den Baugrenzen angegebenen Flächen. Abweichend zur offenen Bauweise darf die Lange der baulichen Anlageausdehnung höchstens 135 m betragen. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt in den Baufeldern gem. LBO § 6 Abs. 5 0,25 h jedoch mindestens 3,00 m.
- 3. Fußwege, Stellplätze sowie ihre Zufahrten und Wege sind in einer Luftund wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterrasen, Schotterfläche, weitfugiges Pflaster) auszuführen.
- 4. In den Sondergebieten sind Garagen gem. §12 Abs.6 BauNVD auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen (gem. §14 BauNVO) sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne \$14 Abs.1 BauNVO für die Kleintierhaltung werden ausgeschlossen.
- Traufhöhe und Firsthöhe
- Für Gebäude bis zu 2 Geschossen - Traufhöhe max. 8,00 m
- Firsthöhe max, 15,00 m
- Als Bezugspunkt für die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe gilt die Mitte der Fahrbahn, von der das Gebäude erschlossen wird.
- Gestalterische Festsetzungen (§86 LBO M-V)
- 1. In allen Baufeldern wird für die Hauptdachflächen ein Satteldach als Dachform
- 2. Die Dachneigung wird mit mindestens 15° und höchstens 45° festgesetzt.
- Für Nebenanlagen, Carports und Garagen ist eine Dachneigung von weniger als 15 ° zulassig.
- 3. Als Einfriedung sind Hecken oder Maschendrahtzäune zulässig. Soweit nicht über 2 m hohe Zäune als Ballfangzäune erforderlich sind, sind Hecken in Kombination mit Maschendrahl zäunen Zulässig. Für die Anpflanzung von Hecken sind einheimische Laubgehölze zu verwenden.
- 4. Die Abfallsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind. Die Abfallsammelbehälter und ihre Zufahrten sind so zu gestalten, daß die Belange der Unfallverhütungsvorschrift (§ 16 VBG 126) Berücksichtigung finden.
- III. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nd Bindungen für die Bepflanzungen und die Erhaltung von Vegetationsbeständen 99 Abs.1 Nr.20,25 BauGB
- 1. Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume und Pflanzungen sind zu erhalten und während der Bauzeit von Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen, Unterkellerungen und Baudränagen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsteitungen im Wurzetbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen.
- Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken (einschl. der Dachflächen) ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern. Darüberhinaus anfallendes Regenwasser ist in das öffentliche Regenwassernetz abzuleiten.
- 3. Für die Teilplanflächen SO-Sport und Erholung 1, SO-Sport und Erholung 2 und die Planstraße A ist auf dem Gelände der Teilplanfläche SO-Sport und Erholung 3 ein Regenrückhaltebecken in landschaftlicher Form mit einer Wasserspeicherfläche für die Beregnung der Grünflächen zu errichten.

4. Auf je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum mit Ballen und einem Stammumfang

von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 9 m zu pflanzen.

18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 7.50 m zu pflanzen.

- von mind. 14-16 cm zu pflanzer. 5. Auf der Teilplanfläche SO-Sport und Erholung 1 sind entlang der Planstraße A 20 St. großkronige Laubbäume (Spitzahorn) mit Ballen und einem Stammumfang
- 6. Auf der Teilplanfläche SO-Sport und Erholung 2 sind entlang der Planstraße A 12 St. großkronige Laubbäume (Spitzahorn) bei einem Pflanzabstand von 9 m und entlang der Planstraße B 7 St. kleinkronige Laubbäume (Birke) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 7.50 m
- 7. Auf der Teilplanfläche SO-Sport und Erholung 3 sind entlang der Planstraße B 29 St. kleinkronige Laubbäume (Birke) und ertlang der Planstraße C 18 St. kleinkronige Laubbäume (Baumhasel) mit Ballen und einem Stammumfang von
- 8. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen.
- 9. Mindestens 60% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 30% der Vegetationsflächen zu bepflanzen (Flächen mit Pflanzbindung Können eingerechnet werden). Auf 200 m² Vegetationsfläche sind mind. 1 Laubbaum und 2 Nadelbäume zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden mit Ausnahme exotischer und buntlaubiger Gehölze wie Blaufichten, Zypressen, Lebensbäume, Hängebuchen und andere Zierformen, zugelassen.
- 10. Für die mit Pflanzgebot festgesetzten Rand- und Schutzpflanzungen sind standortgerechte, landschaftstypische Gehölze entsprechend der Pflanzenliste des Grünorchungsplanes in den Pflanzgrößen Bäume 12-14, Heister 200-250 und Sträucher 60-100 zu verwenden. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.
- 11. Die im Grünordnungsplan ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen und planerischen Festlegungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nach Möglichkeit parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahmen auszuführen.
- 12. Die im Grünordnungsplan ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken sind von den Vorhabenträgern durchzuführen.

- 1. Die über die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes hinausgehenden fachspezifischen Festlegungen, Vorgaben und Aussagen des Grünordnungsplanes sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Z. Die Grundstückseigentümer sind rechtzeitig liber die Festsetzungen zur Pflanzenverwendung auf den Grundstücken und die Gehölzliste in schriftlicher Form zu informieren.

3. Regulierungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6)

- a. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalsschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- b. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der 11. Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).
- 4. Die Satzung des Landkreises Ostvorpommern über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen ist zu berücksichtigen.
- 5. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 ist die Einhaltung der zulässigen Lärm-Immissionswerte gem. VDI-Richtlinie 2058 zu beachten.
- 6. Im Plangeltungsbereich befinden sich Leitungen des Versorgungsunternehmens HEVAG. Im Bereich der Planstraße A (Straßenquerschnitt II-II) sind Umverlegungsarbeiten durchzuführen. Bei einer notwendigen Überbauung der Leitungen sind im Rahmen der Erschließung die Befestigungsarten mit der HEVAG rechtzeitig abzustimmen.
- 7. Falls bautiche Anlagen mit einer Höhe über 15 m errichtet werden sollen, bedarf dieses einer Abstimmung mit den Trägern der Richtfunkstrecke.

- 9. Der Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festselzungen (Teil B), wurde am 31.08.1998, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr., 10 wurde
- mit Beschlu3 der Stadtvertretung vom 31.98 1888 gebitigt Wolgast, den 04 11. 1998
- 10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der
- höheren Verwaltungsbehörden vom Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird Permit ausgeler

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

Wolgast, den 04.11.1998

Wolgast, den

12. Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Mr. 10. "Sportforum am Stadion", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststunden, von jedermarn eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 18.11.1998 im Amtsblatt "Wolgaster Stadtbore" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bürgermeister

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V. m. 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GDVBL M-V S 30) hingewiesen werden. Die Satzung ist am 19.11.1998 in Kraft getreten.

Wolgast, den 02, 12, 1998

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.11.1792 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Apfetellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Wolgaster Stadtboten am
- Wolgast, den 04 11 1998

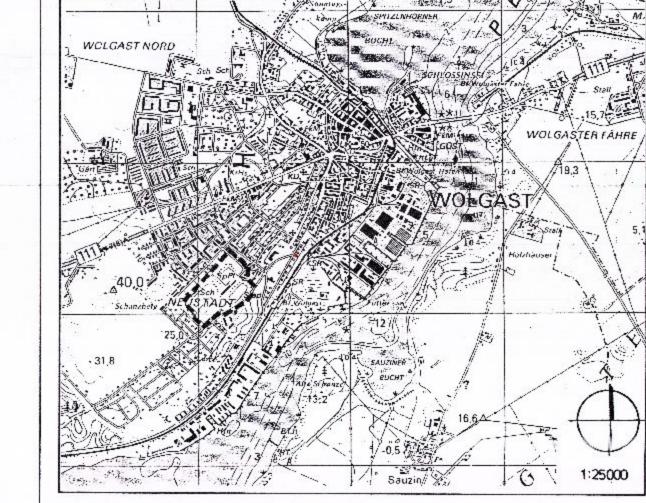
Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 9 4 Abs. 3 BauZVO be will be worded.
- Wolgast, den 04.11 1998
- Bürgermeister Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 15 at 1 BauGB ist am 22.09.97
- (gem. Beschlußrummer 126/97) verzichtet worden Wolgast, den 04,11,1998
- 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben
- Wolgast, den 04. 11. 1998 Bürgermeister
- 5. Die Stadtvertretung hat am 25 02 1998, den Entworf des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
- Wolgast, den 04.11.1998
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.05 1998 bis zum 04.05 1998 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB montags - donnerstags 8.ºº-12.ºº Uhr und 13.ºº - 16.ºº Uhr außer dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
- während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .18.03.1 "Der Stadtbote" bekannt gemacht.
- Wolgast, den 04.11.1998 Bürgermeister
- Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Eturkarte im Maßstab 12000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wolcast, den 26.77.1998 Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .31.08.1.7.75 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeheilt worden.

Wolgast, den 04:11 1998



SATZUNG DER STADT WOLGAST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "SPORTFORUM AM STADION"

für das Gebiet der Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 47/2, Flur 11 Gemarkung Wolgast, begrenzt durch die Kleingartenanlage, den Stra-Ben "An den Anlagen" und "Am Stadion", sowie durch die an der Heberleinstraße gelegenen Grundstücke mit den Hausnummern 22-32.

BEARBEITUNGSPHASE: | PROJEKT-NR.: DATUM: Hoffmann 26.06.98

INGENIEURBÜRO FÜR BAUTECHNIK WOLGAST GmbH

CHAUSSEESTR. 59, 17438 WOLGAST, TEL:: 03836/602660-62